

Rechtsanwalt

Dr. Christian Sailer, Am Trabelt 9, 97828 Marktheidenfeld

Am Trabelt 9

97828 Marktheidenfeld

Landgericht Stuttgart

Telefon: 09394 – 999 31

2. Zivilkammer

Telefax: 09394 – 999 32

Urbanstraße 20

E-Mail: info@kanzlei-sailer.de

70182 Stuttgart

<http://www.kanzlei-sailer.de>

S/ST

01. Juli 2014

Z. ./ . Diakonie der Ev. Brüdergemeinde Korntal gGmbH

2 O 62/14

In obiger Sache nehme ich zur Klageerwiderung vom 21.05.2014 namens des Klägers wie folgt Stellung:

Vorbemerkung:

Obwohl in der Klagebegründung die furchtbaren Misshandlungen des Klägers detailliert und mit einer Fülle von Beweisangeboten vorgetragen wurden, benennt die Beklagte keinen einzigen Gegenzeugen, sondern versucht zunächst auf 11 ½ Seiten vom Klagegegenstand abzuschweifen und gegen die Persönlichkeit des Klägers Stimmung zu machen, um sodann auf 3 ½ Seiten den Klagevortrag in allgemeiner Form zu bestreiten und schließlich die Einrede der Verjährung zu erheben.

Die nachfolgende Stellungnahme orientiert sich nicht an dieser Ermüdungsstrategie der Gegenseite, sondern an den Prioritäten, wie sie sich aus der Sach- und Rechtslage ergeben. In diesem

Sinne wird zunächst die Frage der Verjährung erörtert. Sodann wird auf die eigentliche Klageerwiderung eingegangen. Erst dann werden die Angriffe auf die Glaubwürdigkeit des Klägers behandelt. Am Schluss wird zur Höhe der geltend gemachten Ansprüche Stellung genommen und der Anspruch auf Verdienstausfall korrigiert.

I. Zur Einrede der Verjährung

1. Hier spielt zunächst das Schreiben der Beklagten vom 14.06.2013 eine Rolle, das als Anlage 10 bereits mit der Klagebegründung vorgelegt wurde. Die Beklagte nimmt darin auf eine ausführliche Besprechung Bezug, die am 07.06.2013 mit dem Kläger stattfand und in der dieser es erstmals fertigbrachte, seine Traumatisierung zu überwinden und den Verantwortlichen der Beklagten das Ausmaß der erlittenen Misshandlungen zu schildern. Die Beklagte reagierte darauf in dem genannten Schreiben an den Kläger wie folgt:

„Sehr geehrter Herr Z.,

für Ihren Besuch am 7.Juni danken wir Ihnen noch einmal sehr herzlich. Danke, dass Sie uns einen offenen und ungeschönten Einblick in Ihre Gefühlswelt gewährt haben, in die Ereignisse, die Sie bis heute nicht loslassen.

Ihre Ausführungen haben uns sehr betroffen gemacht. Dies wollen wir nochmal ausdrücklich betonen. Als Evangelische Brüdergemeinde mit Ihrer Diakonie, in die der frühere „Kinderheime Korntal und Wilhemsdorf e.V.“ im Jahr 2004 aufgegangen ist, stellen wir uns dem verantwortlichen Umgang mit den von Ihnen geschilderten Erlebnissen – auch wenn uns dies sehr schmerzt.

Wir bitten Sie um Vergebung für das, was Ihnen angetan wurde!

Es ist aus heutiger Sicht nicht mehr verständlich, wie Erzieher und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der damaligen Zeit gehandelt haben, auf welche Grundlage sie ihre pädagogischen und persönlichen Entscheidungen gestellt haben. Ihr Verhalten war und ist nicht mit den Grundsätzen des Hoffmannhauses und unserer gesamten Diakonie vereinbar.

Für uns steht heute fest: Gewalt an Kindern und Jugendlichen, in welcher Form auch immer und in welcher Zeit auch immer, ist nicht zu rechtfertigen!

Wir werden mit den von Ihnen genannten Personen das Gespräch suchen und sie auf die gegen sie vorgebrachten Vorwürfe ansprechen.“

Wenige Tage später, nämlich am 17.06.2013, schickt der Kläger dem Geschäftsführer der Beklagten eine E-Mail (**Anlage 11**), in der es u.a. heißt:

„Ich freue mich in der Tat, dass wir so offen und ehrlich miteinander umgehen, dafür gebührt mein Dank!
Zur Entschädigung wollte ich noch erwähnen! wir wissen alle das Leid und Elend welches mir und anderen angetan wurde ist nicht messbar und somit auch nicht in Zahlen zu beziffern und auch mit Geld nicht wiedergutzumachen!
Für mich ist eben eine Anerkennung! Und ich denke mein Vorschlag pro Monat mit 2.500,00 € zu entschädigen ist in meinem Fall mehr als angebracht!.“

Der Geschäftsführer reagiert darauf (und auf eine Anregung zu Besetzung der Kommission) mit einer E-Mail vom 26.06.2013 (**Anlage 12**), in der es heißt:

„Sehr geehrter Herr Z.,
vielen Dank für Ihre Gedanken, Anregungen und Informationen, die Sie uns nach unserem Gespräch in Korntal haben zukommen lassen. Wir haben ihren Bericht intensiv reflektiert und werden jetzt weitere, konkrete Schritte über das hinaus, was wir in unserem Brief vom 14. Juni 2013 geschrieben haben, unternehmen.
Unsere Aufgabe ist es nun, mit allen Fakten, Gedanken und Vorschlägen verantwortungsvoll, ehrlich und angemessen umzugehen. Deshalb haben wir vor einiger Zeit eine interne „Kommission zur Aufarbeitung von Missbrauchsfällen“ in unseren Einrichtungen einberufen. In einem nächsten Treffen nehmen wir auch die Vorschläge und Ergänzungen aus Ihren Mails in dieser Kommission auf und werden beraten, welche nächsten Schritte zu tun sind. Dazu gehören u.a. die Fragen, wie wir auf die von Ihnen genannten Personen zugehen werden, welche finanziellen Schritte zu tun sind und was wir gegenwärtig veranlassen müssen, damit auch nur annähernd Ähnliches nicht wieder geschieht.
Wir werden Sie über diese nächsten Schritte selbstverständlich informieren.
Von Herzen danke ich Ihnen nochmals für Ihren Mut und Ihre Offenheit uns gegenüber.
In freundlicher Verbundenheit grüße ich Sie herzlich,
Ihr V.-M.G.

Nachdem die Information über die „nächsten Schritte“ nicht erfolgte, wurde der Kläger ungeduldig und fragte mit mehreren E-Mails nach. Schließlich kam es Ende August 2013 zu einer telefonischen Unterredung zwischen ihm und dem geistlichen Vorsteher der Beklagten, Herrn Pfarrer J. H. Bei dieser Unterredung machte der Kläger seinem Gesprächspartner klar, dass er erforderlichenfalls jetzt einen Anwalt einschalten werde und dass dann seine Forderungen weit höher würden. Pfarrer H. beruhigte ihn daraufhin sinngemäß mit den Worten: Wir brauchen keinen Anwalt, das machen wir unter uns aus. Wenn

ihre Entschädigungsansprüche begründet sind, was der Fall ist, werden wir sie auch entschädigen.

- Beweis:**
1. Pfarrer J. H., zuladen bei der Beklagten als Zeuge;
 2. parteiverantwortliche Einvernahme des Klägers

2. Eine rechtliche Würdigung allein dieses Schriftwechsels ergibt, dass die Beklagte die Schadensersatzansprüche des Klägers dem Grunde nach anerkannt hat, in Form einer deklaratorischen Feststellung einer bestehenden Verpflichtung, gegenüber dem Kläger Wiedergutmachung zu leisten. Derartiges ergibt sich bereits aus dem Schreiben vom 14.06.2013, in dem es u.a. heißt, „[...]stellen wir uns dem verantwortlichen Umgang mit den von Ihnen geschilderten Erlebnissen“.

Soweit hier noch Zweifel offen bleiben, ob mit dieser Verantwortlichkeit auch eine Rechtspflicht zur Entschädigung gemeint ist, werden diese jedenfalls durch das Schreiben vom 26.06.2013 beseitigt. Denn dort ist ausdrücklich davon die Rede, dass man die Berichte des Klägers „intensiv reflektiert“ habe und jetzt „weitere, konkrete Schritte über das hinaus, was wir in unserem Brief vom 14. Juni 2013 geschrieben haben, unternehmen“ werde. Welche „nächsten Schritte“ zu tun seien, werde eine „Kommission zur Aufarbeitung von Missbrauchsfällen“ beraten. Sodann heißt es über diese Schritte: „Dazu gehören u.a. die Fragen, [...] welche finanziellen Schritte zu tun sind [...]“. Hier geht es also keinesfalls mehr bloß um moralische „Verantwortung“ sondern um finanzielle Entschädigungsleistungen. Und dies im Angesicht der E-Mail des Klägers vom 17.06.2013, in der er eine Entschädigung in Höhe von 2.500,00 € für jeden Monat seines Heimaufenthaltes, insgesamt also eine Summe von rund 400.000,00 € vorschlägt.

Die Folge dieser grundsätzlichen Anerkennung der Schadensersatzpflicht der Beklagten gegenüber dem Kläger ist, dass gem. § 212 Abs. 1 Ziff.1 BGB „die Verjährung erneut beginnt“, und zwar hinsichtlich des gesamten Schadensersatzanspruchs (vgl. hierzu Palandt 73.Aufl., Rdnr.5 zu § 212).

Sollte man in dem Verhalten der Beklagten kein Anerkenntnis einer Schadensersatzpflicht sehen können, würde es sich jedenfalls um einen stillschweigenden Verzicht auf die Erhebung der Verjährungseinrede handeln (vgl.hierzu Pal.,Rdnr.92 zu § 242): Der Verzichtswille kommt dadurch zum Ausdruck, dass der Geschäftsführer der Beklagten auf die E-Mail des Klägers, in der dieser einen bestimmten Entschädigungsbetrag nennt, einschränkungslos antwortet, dass man nun überlegen werde, "welche nächsten finanziellen Schritte zu tun sind". Damit bringt er zum Ausdruck, dass man Entschädigungsleistungen in Betracht zieht und nicht etwa die Erhebung der Verjährungseinrede.

3. Unabhängig von dem zitierten Schriftwechsel ist natürlich in der Aussage des Zeugen H., dass man den Kläger entschädigen werde, ein Anerkenntnis zu sehen.

II. Zur eigentlichen Klageerwiderung

1. Den ausführlichen und mit acht Beweisangebotenen vertretenen Schilderungen der Grausamkeiten der Gruppenleiterin T. der Gruppe R. begegnet die Beklagte lediglich mit der Feststellung, dass sie durchaus einräume, „dass die Verhältnisse in der Jugendhilfe in den Jahren nach 1963 völlig anders gewesen sind als heute. Dass es teilweise notwendig war, dass sich die Erzieherinnen den Kindern gegenüber durchzusetzen versuchten und durchsetzen mussten“, dass die Beklagte „aber Wert auf die Feststellung“ lege, „dass die - wahrheitswidrigen und sogar verleumderischen - Behauptungen des Klägers über das Heim und seine Mitarbeiter unzutreffend sind“ (S.12 des SS).

Was sie dabei übersieht ist, dass sie in ihrer Stellungnahme vom Juni 2014 (**Anlage 13**) wörtlich schreibt:

„Es ist jedoch auch bekannt, dass Kinder damals das Opfer seelischer und körperlicher Gewalt geworden sind. Diese Personen leiden bis heute unter diesen Erfahrungen und haben erst Jahrzehnte später den Mut und die Kraft gefunden, darüber zu sprechen. Das findet unsere tiefempfundene Anerkennung und unseren Respekt! Mit ihren Schilderungen helfen uns die Betroffenen bei der Aufarbeitung dieses Themas, dem wir uns vorbehaltlos stellen.“

Als weiteren **Zeugen**

für die Behandlung des Klägers durch die Gruppenleiterin G. T.

benenne ich

Herrn U. S.,

von dem es in der Ausgabe 168 der Wochenzeitung KONTEXT u.a. heißt:

„S. ist einer der Wenigen, die das Hoffmannshaus und seine Lehrer, Erzieher und Bewohner noch kennen. Er weiß, wovon Z. spricht, wenn er die Grausamkeit anklagt, mit der Tante G. die Kinder brach. Damals in den siebziger Jahren hat U. S. an das Bundesamt für Zivildienst in Bonn geschrieben und sich über die Behandlung von Kindern und Zivis beschwert. Der Brief kam zurück mit der Bemerkung, dass man nur mit Unterschrift der Korntaler Heimleitung tätig werde. Kürzlich hat S. einen Brief an den evangelischen Landesbischof Frank Otfried Juli geschrieben, von seinen Erfahrungen als Zivi berichtet und den Bischof aufgefordert, den Korntaler Brüdern auf die Finger zu sehen. Er hat bisher keine Antwort erhalten.“

2. Zu dem ebenfalls detaillierten und mit fünf Beweisan-geboten vertretenen Vortrag des Klägers über dessen Vergewal-tigungen durch den Hausmeister M. beschränkt sich die Einlassung der Beklagten auf die Feststellung, dass die Aussagen des Klägers aus drei Gründen nicht richtig sein könnten:

erstens angesichts des dargestellten `gestörten Verhält-nisses zur Wahrheit`;

zweitens sei es `schon aus tatsächlichen Gründen ausgeschlossen, dass sich Herr M. dem Kläger gegenüber so verhalten habe, wie dies in der Antragschrift dargestellt wird;

drittens falle es auf, `dass die ganze vorliegende Korrespondenz zwischen dem Kläger und seiner „lieben Tante G.“ bis zum Jahr 1999 keinerlei Hinweise auf die angeblichen Übergriffe durch Herrn M. erwähnt.` (S.12 f.d.SS)

Zu dem angeblich gestörten Verhältnis des Klägers zur Wahrheit wird unten ausführlich Stellung genommen.

Warum aus tatsächlichen Gründen die Vergewaltigungen nicht möglich gewesen sein sollen, bleibt das Geheimnis der Beklagten.

Und dass sich der Kläger der Gruppenleiterin T. gegenüber darüber nicht äußerte, trifft nicht zu, vielmehr ereignete sich nach seiner Schilderung einmal folgendes:

"Als ich mit viel Blut in der Unterhose in die Gruppe kam, sagte ich, Tante G., der Herr M. macht mit mir so komische Dinge, ich blute am Popo. Sie schlug mich so durch und sagte, ich solle keinen Mist erzählen, das habe ich mir selbst zugeführt. Sie riss mich ins Bad und steckte mir Watte in den Po. Dann mußte ich ins Bett."

Beweis: 1. Parteiverantwortliche Einvernahme des Kägers
2. Vernehmung von G. T. als Zeugin, b.b.

Der Kläger fügt hinzu:

"Von da an habe ich, egal was war, nie mehr offen und ehrlich gesagt, was mir angetan wurde, weil ich Angst hatte dafür noch bestraft zu werden."

.

Und nach seiner Entlassung wollte er offenbar deshalb nicht darüber reden, um die von ihm nachdrücklich gesuchten guten Beziehungen zu seiner Ersatzmutter „Tante G.“ (worauf ebenfalls noch einzugehen ist) nicht zu gefährden.

Eine Vernehmung der bereits benannten Zeugen wird die Glaubwürdigkeit der Aussagen des Klägers ergeben.

Als weiteren **Zeugen** dafür,

dass der Klagevortrag des Klägers über dessen Vergewaltigungen durch den Hausmeister glaubwürdig ist,

benenne ich

Herrn W. H

der in den Jahren 1960 bis 1966 in der Einrichtung der Beklagten untergebracht war und inzwischen ebenfalls Schadensersatzansprüche geltend macht. In dem anwaltlichen Anspruchsschreiben, das dem Unterzeichner vorliegt, heißt es u.a.:

„Der Hausmeister F. M. suchte die Nähe und den Kontakt von Herrn H. und veranlasste, dass dieser ihn in den Fahrradraum begleiten musste. Bei diesem Fahrradraum handelte es sich um einen Raum im Keller einer Baracke. Nach Meinung von Herrn H. steht diese Baracke heute noch auf dem Gelände. Herr M. verlangte von dem damals 12- oder 13-Jährigen, dass er ihn (M.) mit der Hand sexuell befriedigte, bis M. zum Samenerguß kam. Hierzu kam es ca. fünf- bis zehnmal. Irgendwann ließ Herr M. dann von ihm ab. Offensichtlich hatte er andere Jungen gefunden, welche er sexuell missbrauchte.“

Schließlich benenne ich als **Zeugen** dafür,

dass der Klagevortrag des Klägers über dessen Vergewaltigungen durch den Hausmeister glaubwürdig ist

Herrn M. S.,

der zur selben Zeit wie der Kläger im Kinderheim der Beklagten untergebracht war und dem Kläger schrieb:

"Hab gestern auch den Fernsehbericht von SWR im Internet angesehen. Ich finde das sehr mutig von dir. Bei mir hat das angefangen, als ich ca. 6 Jahre alt war. Da hat Herr M. (Mle????) mich mitgenommen auf dem roten Porsche Traktor. Damals war laut meiner Erinnerung, am Haupteingang vom Kinderheim links ein Schuppen mit 2 Flügeltüren. Da wurde der Traktor untergestellt. Herr M. sagte zu mir, möchtest du mal selber lenken, und hat mich auf seinen Schoß gesetzt. Ich war damals stolz selber zu lenken. Ich durfte den Traktor in die Halle fahren und

abstellen. Er fing in der Halle dann an, an meinem Geschlechtsteil zu spielen. Ich weiß nur noch dass dies sehr wehgetan hat. Er ließ dann ab von mir, weil ich geschrieen habe. Das war das erste Mal. Das hat sich mehrmals wiederholt.

Es gingen wieder einige Tage und Wochen vorbei, bei einer anderen Traktorfahrt mußte ich mich ausziehen, er nahm wieder mein Penis in die Hand, aber da hat es nicht weh getan. Einmal nahm er dann meine Hand, und ich mußte sein Glied bearbeiten bis er sich erleichtert hat. Dafür durfte ich immer den Traktor fahren.

Er ist nie selber in mich eingedrungen. Ich kann jetzt nicht mehr genau sagen, wie oft das war, aber ich weiß nur noch dass es immer noch passiert ist, da war ich schon ca. 9 Jahre alt.

Mißbraucht wurde ich (mit 12 Jahren) richtig, mit Analverkehr von ein paar Jungs aus dem Kinderheim, da konnte ich niemand erkennen weil sie mich auf den Boden festgehalten haben. Das war extrem schmerzhaft, und ich habe heute noch Probleme z.b. bei Prostata Untersuchungen.

Ich habs die ganzen Jahre verdrängt, dein Fernsehbeitrag hat viel aufgewühlt aber es erleichtert."

3. Zu dem ebenfalls detaillierten und mit Beweisangeboten vertretenen Klagevortrag über die Misshandlungen des Klägers durch den Heimleiter B. beschränkt sich die Beklagte im Wesentlichen auf Folgendes: Dass der Kläger regelmäßig verprügelt worden sei, wobei die Angaben des Klägers „so vage“ seien (?), dass „dazu nicht substantiiert Stellung genommen werden“ könne. Was die Zwangsarbeit anbelangt räumt die Beklagte ein, dass die Kinder, die sich bei Herrn B. aufhielten „zur Mitarbeit aufgefordert worden sind“, wobei von „Zwangsarbeit“ keine Rede sein könne, weil B. auch seine eigenen Kinder veranlasst habe, auf dem Hof mitzuarbeiten. Schließlich wird auf ein Schreiben des Klägers vom 23.10.1978 an Herrn B. verwiesen, in dem er sich entschuldigte und B. bat, „ihn wieder lieb zu haben“.

Auf Letzteres wird ebenso wie auf die Schreiben an „Tante G.“ weiter unten eingegangen. Ansonsten werden die Zeugenvernehmungen ergeben, dass der Klagevortrag zutreffend ist.

Zu den Zeugen, die die Glaubwürdigkeit der Aussagen des Klägers, dass er von B. oft geschlagen wurde, bestätigen werden, gehört auch der Zeuge W. H., der wie oben erwähnt, nun ebenfalls Ansprüche gegen die Beklagte geltend macht, u.a. auch wegen der massiven körperlichen Züchtigungen durch B.. In dem erwähnten, dem Unterzeichner vorliegenden Anwaltsschreiben heißt es hierzu:

„Herr H. wurde sowohl von dem Heimleiter B. als auch dem Schulleiter T. H. brutal geprügelt. So gab es z. B. einen Vorfall, bei welchem mein Mandant wegen einem minimalen Verstoß bzw. einer Weigerung, eine bestimmte Arbeit auszuüben, in Wohnung von Herrn B. zitiert und dort von diesem mit dem Rohrstock geprügelt wurde. Er musste sein Gesäß freimachen und Herr B. schlug ihn mit dem Rohrstock. Instinktiv wollte sich Herr Hoeckh dadurch schützen, in dem er die Hand nach hinten vor das Gesäß streckte. Hierbei wurde sein rechter Unterarm bzw. der Handgelenksbereich durch den Rohrstock so stark verletzt, dass eine dicke Schwellung eintrat, welche mehrere Tage anhielt und sich der Unterarm blau und grün verfärbte. Dies verursachte Schmerzen über Wochen. Mein Mandant geht davon aus, dass aufgrund der starken Schwellung seinerzeit eine ärztliche Behandlung stattfand und es hierüber einen Vermerk in der Krankenakte geben müsste. Dabei war dies nur eines von mehreren Beispielen. Von Herrn B. in seiner Wohnung wurde mein Mandant ca. vier- bis fünfmal auf ähnliche Weise verprügelt.“

Was die Zwangsarbeit für Herrn B. anbelangt, räumt die Beklagte dies mehr oder weniger selbst ein. Die entscheidenden Sachverhalte werden durch die vom Kläger benannten Zeugen, denen die Beklagte keinen einzigen Gegenzeugen gegenüberstellt, bestätigt werden.

4. Auch den Vorwurf des Klägers, man habe ihm vorgespiegelt, dass seine Eltern tot seien, vermag die Beklagte nicht zu entkräften.

Das Schreiben des Landesjugendamts vom 10.03.1977, das als Anlage B 30 vorgelegt worden sein soll, ist in dem Anlagenkonvolut, das der Klägervertreter übermittelt bekam, nicht enthalten.

Abgesehen davon besagt die Existenz dieses Schreibens ja nicht, dass man es dem Kläger auch vorgelegt hat. Selbst wenn dies geschehen wäre, bliebe es bei dem Skandal, dass man dem Kläger jedenfalls bis dahin in den Glauben versetzt hatte, seine Eltern seien tot. Dies wird er bei seiner parteiverantwortlichen Einvernahme ausführlich schildern. Insbesondere F. M. hatte ihm immer wieder versichert, dass seine Eltern tot seien. Als er ihn einmal fragte, warum sie tot seien, antwortete er: Dein Vater hat deine Mutter erschlagen und starb dann im Gefängnis. Das war der Informationsstand des Klägers über die Vita seiner Eltern bis zum Jahre 2013.

Beweis: parteiverantwortliche Einvernahme des Klägers

Die Glaubwürdigkeit der Aussagen des Klägers, dass seine Eltern für ihn nicht existent waren, wird auch durch das bestätigt, was die Beklagte über den Heimbesuch der Eltern des Klägers im Jahr 1971 einräumt. Sie hat die Eltern wieder weggeschickt. Dass die Beklagte trotz dieses ihres eigenen Verhaltens dem Kläger vorwerfen will, er habe „nicht erwähnt dass seine Mutter am 13.06.1971 - unangemeldet - im Heim in Korntal erschienen " sei, wirkt eher peinlich.

Der Kläger wird bei seiner parteiverantwortlichen Einvernahme zu dem Thema Folgendes aussagen:

„Den wahren Grund meiner Heimunterbringung habe ich erst im Sommer 2013 erfahren, als ich meine unvollständige Heimakte von der Brüdergemeinde erhalten habe!
Den gesamten Schriftverkehr mit dem Jugendamt und dem Kinderheim habe ich erst im Sommer 2013 zur Kenntnis genommen und war erschüttert.! Dies habe ich mündlich und schriftlich der Brüdergemeinde Korntal mitgeteilt! Ich wusste erst da, dass meine Mutter uns in den 70er Jahren besuchen wollte! Der ganze Schriftverkehr wurde mir bis zum Sommer 2013 vorenthalten!“

Die Glaubwürdigkeit dieser Aussage wird auch durch die Erfahrungen des Heimkinds und o.b. Zeugen W. H. bestätigt, der in dem Anspruchschreiben seines Anwalts an die Beklagte vortragen lässt:

„Während seinem Heimaufenthalt wollte seine Mutter Kontakt mit Herrn H. aufnehmen. Dies wurde von Seiten des Heims verhindert. Auch die Schwester der ehemaligen Pflegemutter wollte ihn des Öfteren einladen, sodass er zumindest Ferien oder Wochenendtage nicht im Heim verbringen musste. Hierüber wurde er nie informiert. Alle Bitten bzw. Anträge der Schwester der ehemaligen Pefegemutter wurden abschlägig beschieden.

Hierdurch wurde meinem Mandanten jegliche Möglichkeit abgeschnitten, Wochenend- bzw. Freizeittage, Ferien oder außerhalb der Heimgemeinschaft bei Verwandten oder Bekannten zu verbringen. Während der ganzen Zeit befand er sich ausschließlich und ohne Ausnahme in den Einrichtungen der Brüdergemeinde, obwohl Familienkontakte hätten hergestellt werden können und er zumindest Ferien und Wochenendtage woanders hätte verbringen können. Schwerer aber wiegt, dass durch dieses verhindernde Verhalten von Seiten des Heims der Kontakt zu jeglichen Verwandten bzw. Pflegepersonen abbrach und mein Mandant nahezu die ganze Zeit seines bisherigen Lebens nicht darüber informiert war, ob und gegebenenfalls wo seine Eltern leben und ob er Geschwister habe.

Erst durch die in den letzten Jahren von Seiten des Landesarchivs Stuttgart durchgeführten Recherchen bzw. der Sammlung von Daten für Heimkinder wurde meinem Mandanten bekannt, dass er insgesamt fünf Schwestern bzw. Halbschwestern hat. Lediglich eine dieser Schwestern konnte er im November 2013 kennenlernen.

Das Heim hat also verhindert, dass Herr H. nach seiner Entlassung aus dem Heim im Rahmen einer Familie leben konnte bzw. zumindest Kenntnis über seine Verwandten hatte. Aufgrund dieses Handelns der Heimleitung ist er sein ganzes bisheriges Leben ohne Familie geblieben.“

5. Abschließend ist festzustellen, dass im Kinderheim der Beklagten körperliche Brutalität, seelische Grausamkeit und auch sexueller Missbrauch an der Tagesordnung waren. Zwar wurde der Kläger besonders lang und besonders intensiv traktiert; mehr oder weniger passierte das aber auch anderen. Die Folgen des an den Kindern begangenen Seelenmords sind an den Geschwistern des Klägers, die mit ihm im Heim der Beklagten untergebracht waren besonders eindrucksvoll zu besichtigen: Seine Schwester NN. wurde zur Trinkerin und ist praktisch nicht mehr ansprechbar. Sein Bruder NN. ist so gestört, dass er unter Betreuung lebt und ebenfalls kaum ansprechbar ist. Seine Schwester

NN. wurde kleptomane (Ladendiebstähle) und erhält von der Beklagten finanzielle Unterstützung, seit sie auf ihr Leid hinwies - offenbar, um sie zu beruhigen, denn auch sie war sexuell missbraucht worden.

III. Zur Glaubwürdigkeit des Klägers

Selbst wenn die Ausführungen der Beklagten über unkorrekte oder merkwürdige Verhaltensweisen des Klägers zuträfen, würde dies für die Entscheidung über die Klage nicht relevant werden, solange der Klagevortrag durch die angebotenen Beweismittel bewiesen wird. Dies gilt auch für das Beweismittel der parteiverantwortlichen Einvernahme des Klägers, solange deren Glaubwürdigkeit durch indirekte Zeugen (die Ähnliches erlebten oder von der Behandlung des Klägers als Mitbewohner gehört hatten) bestätigt wird. Erst wenn die Glaubwürdigkeit einer seiner Aussagen „auf der Kippe“ stünde, würde einer Abwägung mit früheren Verhaltensweisen des Klägers in Betracht kommen, wobei dann auch an ein Glaubwürdigkeitsgutachten zu denken wäre.

Bei der gegenwärtigen Beweismittellage ist allerdings davon auszugehen, dass es dazu nicht kommen wird. Gleichwohl wird nachfolgend zu den Ausführungen der Beklagten über frühere Verhaltensweisen des Klägers, mit denen seine Glaubwürdigkeit in Frage gestellt werden soll, eingegangen.

1. Die Beklagte kreidet dem Kläger an, dass er in den biographischen Anamnesen bei seiner Aufnahme in das Bezirksklinikum Mainkofen und die Klinik Dr. Schlemmer falsche Angaben gemacht habe. Das trifft zu. Aber die Unrichtigkeiten wären als gezielte Falschaussagen sinnlos, da der Kläger keinerlei Vorteile davon hätte:

Wenn er angab, keine Geschwister zu haben, so ist das darauf zurückzuführen, dass er damals seit Jahrzehnten keinerlei Kontakt zu ihnen hatte. Er meinte, wie er auf Nachfrage angibt, dass Geschwister für ihn faktisch nicht existieren

Ähnlich sinnlos sind die unzutreffenden Angaben über seine Ehe. Der Kläger ist nicht verwitwet, wie es in der Anamnese des Bezirksklinikums Mainkofen vom 14.03.2007 heißt. Richtig ist, dass er zweimal verheiratet war. Die erste Ehe wurde im Jahr 1981 geschlossen. Aus ihr ging die Tochter S. A. hervor. Die Ehe wurde nach 2 Jahren geschieden. Die zweite Ehe wurde im Jahr 1989 geschlossen und nach 9 Jahren geschieden. Aus ihr gingen die Kinder D und R. hervor. Keine seiner Ehefrauen ist tödlich verunglückt. Richtig ist, dass eine Partnerin des Klägers, mit der er nach seiner ersten Scheidung liiert war, und die einen Sohn namens M. hatte, mit diesem tödlich verunglückt ist. Die unzutreffenden Angaben des Klägers dürften zum Teil auf die schweren seelischen Beeinträchtigungen zurückzuführen sein, mit denen er - zum Teil nachts - die Kliniken aufsuchte. Möglicherweise ist Manches auch auf die Flüchtigkeit der Anamnesen zurückzuführen. Jedenfalls ergibt sich auch aus diesen falschen Angaben keinerlei Manipulationsabsicht, denn der Kläger hatte auch hier keinerlei Vorteile aus den unzutreffenden Angaben. Das Ganze wirkt einfach chaotisch und ist am ehesten als Folge der schweren Traumatisierung und Persönlichkeitsstörung des Klägers zu erklären, die offenbar zu solchen Aussetzern führte. Falls es darauf ankommen sollte, wäre hierüber ein **Sachverständigen-gutachten durch einen Psychologen** einzuholen. Wie bereits ausgeführt, wird es darauf jedoch deshalb nicht ankommen, weil die Aussagen der angebotenen Zeugen ergeben werden, dass die Schilderungen des Klägers über seine Misshandlungen in der Einrichtung der Beklagten zutreffend sind.

2. Entschädigungsleistungen aus dem Fond des Runden Tisches Heimerziehung spielen für das vorliegende Verfahren keinerlei Rolle. Dort werden Leistungen für Rentenausfallzeiten und Sachleistungen bis zum Höchstbetrag von 10.000,00 € angeboten. Im vorliegenden Fall geht es jedoch um Schadensersatzleistungen, mit denen die Entschädigungsleistungen des Runden Tisches nichts zu tun haben, weshalb auch die vorliegend geltend

gemachten Ansprüche mit Leistungen aus dem Fonds nicht in Konflikt geraten. Deshalb bestand keinerlei Veranlassung darauf einzugehen, dass der Kläger 1.500,00 € für Rentenausfallzeiten und 8.000,00 € für Sachleistungen erhielt. Hier wurde nichts „verschwiegen“, sondern etwas nicht erwähnt, worauf es im vorliegenden Verfahren schlicht nicht ankommt.

3. Soweit die Beklagte dem Kläger etwas ans Bein schmieren will, weil er vor fast 30 Jahren über einen Anwalt den Verdacht äußerte, dass ihm zustehendes Taschengeld in Korntal nicht ausbezahlt worden sei, ist das nichts anderes als eine Bosheit. Nach allem, was der Kläger in Korntal erlebt hatte, war der Verdacht durchaus begründet und wurde auch anwaltlich seriös geltend gemacht. Dass er nicht bewiesen werden konnte, ist darauf zurückzuführen, dass der Heimleiter B. durch entsprechende Angaben die Beklagte gegenüber dem Landeswohlfahrtsverband entlastete. Daraufhin ließ der Kläger die Sache auf sich beruhen. Die Unterstellung, dass er hier bewusst Unwahres behauptet habe, ist völlig unbegründet.

Inwiefern es verwerflich oder gar gegen die Wahrheitsliebe des Klägers sprechen soll, dass er außerdem im Jahr 1990 Spiel-sachen von Frau Trinks herausverlangte, bleibt das Geheimnis der Beklagten und ihrer Prozessstrategie, mit der sie das vorliegende Verfahren durch aufgeblähten Vortrag über Neben-sächlichkeiten zu behindern versucht.

4. Das gilt auch für die unsägliche Geschichte über den angeblichen Versuch des Klägers, seine Schwester NN. zu übervorteilen.

Die Anschuldigungen sind unzutreffend. Sie werden auch nicht durch den vorgelegten SMS-Schriftverkehr bestätigt. Richtig ist, dass der Kläger seine Schwester mehrfach finanziell unterstützte. Als sie erfuhr, dass er bei der Brüdergemeinde wegen der seinerzeit erlittenen Misshandlungen vorstellig wurde, bedrängte sie ihn, auch für sie Entschädigungs-

leistungen zu bekommen. Dabei war sie bereits vor ihm - über die Schwester A. M., eine Mitarbeiterin der Beklagten - an die Beklagte herangetreten. Sie war, wie scho erwähnt, als Zögling der Beklagten ebenfalls missbraucht worden - vom Hausmeister M. (der sich kurz vor seinem Freitod bei ihr entschuldigte). Deshalb erhielt sie von der Beklagten auch bereits diverse finanzielle Zuwendungen. Sie wohnte auch jahrelang in einem der Häuser der Beklagten in Korntal. Als Gegenleistung lässt sie sich nun offenbar auf Geheiß der Beklagten gegen den Kläger mit falschen Anschuldigungen instrumentalisieren. Falls es dem Gericht darauf ankommen sollte, wird der Kläger nach einem entsprechenden **richterlichen Hinweis** auf alle Einzelheiten der Anschuldigungen eingehen. Einstweilen geht er nur auf den Vorwurf bezüglich des Smartphones Stellung ein, und zwar wie folgt:

„Mein Handy war defekt, NN. hatte zwei, und bot mir eines ihrer Handys an, mit den Worten, dass schenke ich dir! Es ist richtig, dass Sylvia von sich aus mir einen Vertrag gemacht habe, Vertrag mit Handy habe ich ihr per Einschreiben geschickt! Dass zweite Handy liegt hier noch bei mir zuhause, ich suchte Kontakt, aber NN. reagiert nicht auf meine Anrufe, ich schrieb ihr dann, sie solle mir doch mitteilen was sie für das Handy bezahlt hat! Sylvia hat 1 € für die Verlängerung ihres alten Vertrags bezahlt! Dass ich ihr noch Geld schulde nach allem was ich für sie getan habe, fand ich sehr unverschämt, ich bezahle ihr dann über 600 €, mit der Bitte mir doch mitzuteilen welcher Betrag noch offen ist! Ich schrieb ihr dann, ich werde den Rest im Rahmen meiner Möglichkeiten zurückbezahlen! Damit war sie auch einverstanden.“

5. Soweit die Beklagte versucht, den Vortrag des Klägers über die Grausamkeiten der Gruppenleiterin T. unter Hinweis auf frühere Verhaltensweisen des Klägers gegenüber Frau T. unglaubwürdig zu machen, wurde schon erwähnt, dass es darauf nicht ankommen wird, weil ein Großaufgebot von unmittelbaren Zeugen bestätigen wird, wie der Kläger und andere Kinder von Frau T. misshandelt wurden.

Dass die Gruppenleiterin vom Kläger dennoch in zahlreichen Briefen hofiert und mit Liebesbekundungen bedacht wurde, be-

deutet nicht, dass die Vorwürfe des Klägers unzutreffend sind. Es handelt sich vielmehr um einen besonders erschreckenden Fall einer Opfer-Täter-Beziehung, die sich aus der Hilflosigkeit des elternlosen Kindes und dessen Sehnsucht nach einer Ersatzmutter entwickelt hat. Die Briefe sind ein erschütterndes Dokument darüber, wie das Kind und später der Jugendliche und ganz am Schluss sogar der Erwachsene D. Z. seine Sehnsucht nach Mutterliebe auf seine Peinigerin projiziert, ihr selbst immer wieder seine Liebe versichert und sie um ihre Liebe anfleht. Zum Teil sucht er sie auch beim Heimleiter B. als Ersatzvater. Ihm und G. T. schreibt er am 23.10.1978 z. B.:

"Bitte vergeb mir! Habt mich weiterhin lieb!!!! Obwohl ich es nicht verdient habe: Danke" (Anlage B 22, wobei nicht klar ist wofür er sich in diesem Brief entschuldigen zu müssen glaubt). An G. T. schreibt er später in einem Brief ohne Datum: „Ich habe die drei Nächte sehr schlecht geschlafen. Du magst mich doch oder?? Du willst mir auch helfen ...“. (Anlage B 24)

In einem Brief vom 18.07.1999 scheint er dann seine Abhängigkeit überwunden zu haben und schreibt erstmals an den Vorstand:

„Nach sehr langen Therapien habe ich es endlich geschafft endlich über meine Kindheit (die wirklich alles andere als schön war, Schläge, Misshandlungen, sexuelle Übergriffe durch den damaligen Hausmeister!) öffentlich zu sprechen!“ (Anlage B 25)

Er kündigt ein Buch an über seine Erlebnisse, was beim Vorstand der Brüdergemeinde verständlicherweise alle Alarmglocken läuten lässt und dazu führt, dass „Tante G.“ den Kläger zur Ordnung rufen muss:

„D., kehre zur Wahrheit und zur Wirklichkeit zurück! Mach Dir Dein Leben nicht schwerer als es schon ist! Freilich hast Du manches aus Deinem Leben aufzuarbeiten. Dafür, dass Du nicht bei Deinen Eltern aufwachsen konntest, können wir nichts. Wir haben sicher nicht alles richtig gemacht, aber wir hatten Dich lieb und das hast Du immer gewusst und weißt es sicher auch heute noch.“

Dadurch läßt er sich wieder besänftigen und schickt ihr ohne Angabe eines Datums einen Psalm über die "Last", die uns "Gott auferlegt" und vermerkt:

„Nur kurz, mir geht es wieder gut, ich habe endlich mit meiner Vergangenheit abgeschlossen! Ich hoffe, und wünsche mir, dass wir uns in nächster Zeit einmal unterhalten können!“ (Anlage B 27)

Noch bevor der Unterzeichner mit dem Kläger über die Problematik seines Verhaltens gegenüber Frau T. sprechen konnte, erhielt er vom Kläger folgende schriftliche Darstellung:

G. T.

Als ich den 1970er Jahren aus dem Kinderheim Hoffmannshaus entlassen wurde gestaltete ich meine Entlassung sowie meine Berufsfindung als äußerst schwierig! Ich wurde aus dem Kinderheim ohne Vorbereitung entlassen! Ich hatte große Angst in die weite Welt entlassen zu werden! Ich war nicht lebensfähig [...]

Es war unheimlich mühsam, belastend für mich in der neuen Umgebung zurechtzukommen! Ich hatte Angst vor Männern!

Ich war mutterseelenallein, wenn ich Sorgen, Ängste und Nöte hatte, versuchte ich wie ich es schon gewohnt war allein damit fertig zu werden! Wenn die Ängste aber zu groß waren habe ich mich schon an Frau T. gewandt! Auffällig war aber dann, dass ich um Anerkennung bemüht war, ich wollte zeigen dass ich es als Heimkind geschafft habe. Aber richtig willkommen war ich nicht! Ist es denn nicht normal, dass ein Kind seine Eltern liebt, auch wenn es von seinen Eltern geschlagen wird? Frau T. war zu damaligen Zeit meine Familie! Ich habe sie auch immer wieder in Schutz genommen! Heute ist mir auch klar warum!

Als es mir dann soweit gut ging, ich hatte die Ausbildung in der Pflege fertig, und eine gute Anstellung lernte ich meine erste Frau kennen, auch da war ich völlig überfordert! Mir war nicht bekannt wie ich mich verhalten soll als Ehemann, und später als Vater, denn ich hatte ja nur schlechte Vorbilder! Ich habe damals geheiratet, nicht aus Liebe, denn Liebe war für mich nie existent in meiner Kindheit! Ich habe geheiratet, weil man es eben macht!

Ich habe Frau T. eingeladen, aber doch nicht weil ich diese Frau so liebte, nein weil ich ihr zeigen wollte, trotz allem was sie mir angetan hatte, ich habe es geschafft!

Heute ist mir klar, dass mein Verhalten schon damals sehr krank war, aber zur damaligen Zeit war diese Entscheidung

für mich richtig! Heute würde ich eine solche Entscheidung nicht mehr fällen.

Warum ich noch später Kontakt zu Frau T. hatte, lässt sich für mich heute so erklären sie war eben egal was sie gemacht hatte meine Bezugsperson, ein Kind liebt immer Vater und Mutter, egal was sie getan haben. Die Brüdergemeinde mag diesbezüglich doch mal einen Psychologen fragen!"

Da hat der Kläger Recht. Sollte das Gericht die vorliegende psychologische Beurteilung der Verhaltensweisen des Klägers gegenüber Frau T. nicht teilen, wäre in der Tat an ein **Sachverständigengutachten durch einen Psychologen** zu denken. Letztlich kommt es, wie erneut erwähnt sei, angesichts der bevorstehenden Zeugenaussagen darauf jedoch nicht an.

IV. Zur Schadenshöhe

1. Soweit die Beklagte bleibende psychische und physische Beeinträchtigungen des Klägers bestreitet, wird

zum **Beweis** dafür,

dass er unter einer schweren posttraumatischen Persönlichkeitsstörung leidet, die auf die Miss-handlungen in der Einrichtung der Beklagten zurückzuführen ist, dass er zeitweise von Suizid-gefahr bedroht ist und dass seine berufliche Entwicklung unter den seelischen Störungen gelitten hat und er gegenwärtig auf unabsehbare Zeit ar-beitsunfähig ist

ein **gerichtliches Sachverständigengutachten beantragt.**

2. Soweit die Beklagte bestreitet, dass der Kläger im Abendstudium das Abitur nachgeholt hat, hat sie Recht. Eine intensive Befragung des Kägers durch den Unterzeichner hat inzwischen ergeben, dass er damit einmal zum Zweck seiner Selbstaufwertung seiner Schwester gegenüber geprahlt hat und später von diesem Pferd nicht mehr herunter kam.

Es handelte sich um eine Angeberei, die aus den massiven Minderwertigkeitskomplexen erwuchs, mit denen der Kläger

beladen ist, seit seine Würde durch die jahrelangen Erniedrigungen im Heim der Beklagten auf's Schwerste verletzt wurde. Er wurde praktisch ein würdeloses Wesen, mit dem man alles machen konnte - verprügeln, vergewaltigen und zur Zwangsarbeit versklaven -, ein Wesen, das dann bei seinen Peinigern um Liebe und Anerkennung winselte und diese Anerkennung auch als Erwachsener wie eine Droge zum Überleben brauchte, einem Überleben, dem er wiederholt durch Selbstmord ein Ende machen wollte.

Zu dieser Anerkennungssucht schreibt er:

"[...] Ich habe es nie gelernt, Vertrauen in Menschen zu setzen, ich denke immer jeder möchte was Böses, meine Geschichte habe ich immer verdrängt, und dass eben nichts raus kam, war ich in Wirklichkeit nie D. Z.! Ich versuchte meine Vergangenheit zu vertuschen, ich wollte nicht das misshandelte Heimkind aus Korntal sein! Selbst bei den Brüdern, wollte ich zeigen, dass ich es geschafft habe! dies war meine Überlebensstrategie, sonst wäre ich heute tot! Erst jetzt durch die juristische Aufarbeitung habe ich langsam Vertrauen gefunden, in erster Linie in meinen Anwalt Dr.Sailer, [...]."

Angesichts dieses psychologischen Hintergrundes leidet seine sonstige Glaubwürdigkeit durch diese unrichtige biographische Angabe nicht, denn sie erfolgte nicht zum Zwecke der Erschleichung finanzieller Vorteile, sondern ausschließlich zum Zwecke der Kompensation seiner ihn peinigenden Minderwertigkeitsgefühle.

Beweis: Sachverständigengutachten durch einen Psychologen

Da das nicht vorhandene Abitur allerdings bei der (allein vom Unterzeichner und ohne konkrete Mitwirkung des Klägers formulierten) rechtlichen Begründung der geltend gemachten Entschädigung für bisherigen Verdienstausfall eine nicht unwesentliche Rolle spielte, wird dieser Schadensbetrag, der mit 200.000,00 € angesetzt war, nicht mehr geltend gemacht und stattdessen die Feststellung der Schadensersatzpflicht der Beklagten für den durch die Arbeitsunfähigkeit des Klägers diesem entstehenden Schaden begehrt. Die

geänderte Antragstellung

lautet deshalb wie folgt:

- I.** Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger Schmerzensgeld in einer vom Gericht zu bemessenden Höhe, mindestens jedoch in Höhe von 1,1 Mio. € zzgl. 5% Zinsen über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu bezahlen.

- II.** Es wird festgestellt, dass die Beklagte dem Kläger den Schaden zu ersetzen hat, der ihm dadurch entsteht, dass er infolge einer posttraumatischen Persönlichkeitsstörung arbeitsunfähig ist.
- III.** Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
- IV.** Das Urteil ist - erforderlichenfalls gegen Sicherheitsleistung - vorläufig vollstreckbar.

Rein vorsorglich beantrage ich Vollstreckungsschutz.

- 3. Ob der Kläger erklärt hat, dass er auch beim Runden Tisch vorstellig werden wolle oder nicht, und ob und wann er das dann getan hat ist, wie oben bereits ausgeführt wurde, unerheblich.

V. Ergebnis

Nach alldem bietet die beabsichtigte Rechtsverfolgung in der nunmehr geänderten Fassung unter Berücksichtigung des klägerischen Sachvortrags und der hierfür angebotenen Beweismittel "hinreichende Aussicht auf Erfolg" i.S.v. § 114 ZPO, sodass die beantragte Prozesskostenhilfe zu gewähren ist.

Gez.Sailer

Dr.Christian Sailer
Rechtsanwalt